

Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Signaturen unmittelbar parallel und ohne Angaben eines Abstandsmaßes

untereinander gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung / nachrichtliche Übernahme in einer Linie zusammen.

Bebauungsplan Nr. 05.4 Weldergoven, Bodenstraße

Maßstab : 1/500

Kl eebunger t

Bebauungsplan Nr. 05.4 Hennef (Sieg) - Weldergoven, Bodenstraße

Datum : 07.06.2005

Verfahrensvermerke Die vorliegende Plangrundlage ent-Der zuständige Fachausschuss hat Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung Dieser Plan hat gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung Dieser Plan hat gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung Dieser Beschluss wurde gem. Die Bekanntmachung des Satzungsbe-Anderungen aufgrund von Stellungnahmen Dieser Plan wurde vam Rot gem. § 10 (1) Dieser Plan ist der Unkundsplan+ der Offentlichkeit ist vom . spricht im Geltungsbereich des Begem. § 2[1] BauGB am und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, § 2(1) BauGB am gemäß Beschlussfassung des zuständigen schlusses/der Genehmigung durch die BouGB sawie § 7 Ga NRW bauungsplanes den Anfarderungen beschlossen, diesen Plan aufzustellen. bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen ..ortsüblich Fachausschusses vom ... Bezirksregierung +, durch die der Plan Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan Die Beteiligung der Offentlichkeit am Bebauungsplander Planzeichenverondnung. nach Beschluss des zuständigen Fachausschusses vom nach Beschluss des zuständigen Fachausschusses vom [§ 3[2] BouGB] bekanntgemacht. als Satzung beschlassen. Vorentwurf gem. § 3[1] BauGB wurde am .. rechtsverbindlich wird, ist gem. § 10 BauGB den daraut verzeichneten Vermerken Die Danstellung entspricht dem .. in der Zeit van in der Zeit von Zustand vom ... artsüblich bekonntgemacht. äffentlich ausgelegen. erneut ättentlich ausgelegen. Hennel, den . Hennel, den Die Ottenlage wurde gem. § 312] BauGB Die Offenlage wurde gem. § 3(2) BaußB am ortsüblich bekanntgemacht. .. artsüblich bekannlgemacht. Ausgetentigt: Hennel, den . Den berührten Behörden und sonstigen Trögern äffentlicher Hennef, den . Den berührten Behörden und sanstigen Trägern öffentlicher Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Hennef, den i. V. . Belange wurde mit Scheiben vom . Belange wurde mit Schreiben vom . Belange wurde mit Schreiben vom ... F. Schmidt . Gelegenheit zur Stellung-F. Schmidt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. [Techn. Beigeordneter] nahme zum Bebauungsplan-Varentwurf gegeben. (Techn. Beigeordneter) Siegel Siegel Hennel, den . F. Schmidt F. Schmidt (Amisleiterin) (Techn. Beigeordneter) [Techn. Beigeordneter] Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster * Nichtzutreffendes streichen * Nichtzufrellendes streichen F. Schmidt F. Schmidt F. Schmidt übereinstimmt und das die Festlegung [Techn. Beigeardneter] (Techn. Beigeordneter) (Techn. Beigeordneter) der städtebautichen Planung geometrisch F. Schmidt [Techn. Beigeordneter] Siegel Siegel Zeichen der Kartengrundlage Rechtsgrundlagen Planzeichenerklärung 139 Reines Wohngebiet (§9 (1) Nr.1 BauGB; §3 BauNVO) Wohngebäude mit Hausnummer, z.B. Nr. 10 -das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 [BGB]. 1 S. 2141, 1998, 137], neugetasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 [BGB].1 S. 2414) Beschränkung der Zahl der zulässigen Wohnungen (§9 (1) Nr.6 BauGB) Wohngebäude ohne Hausnummer -das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprütung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGB). 1990, S. 205), zuzletzt geöndert durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpossung des BauGB an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGB) 1 S. 1369) Offene Bauweise (\$9 (1) Nr.2 BauGB; \$22 (2) BauNVO) Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Hächstgrenze (\$9 (1) Nr.1 BauGB; \$16 BauNVO) -die Verardnung über die boutiche Nutzung der Brundstücke (Bounutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BCB1. 1 S. 133), zuletzt geandert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Vohnbautand vom 22.04.1993 (BCB1. 1 S. 466) Durchfahrt, Arkade 0,3 Max. zulässige Grundflächenzahl GRZ (§9 (1) Nr.1 BauGB; §19 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse Nur Einzelhaus zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB; §22 (2) BauNYO) -die Bouordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauð NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geänderf durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP - Anderungs-richtlinie im Land NRW vom 04.05.2004 (GV.NRW. S. 259) Zulässige Dachform Satteldach Gemeindegrenze Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB; §23 (3) BauNVD -die Verardnung über die Ausarbeitung der Bauteitptäne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vam 18.12.1990 (BGB). 1991] S. 58) Gemarkungsgrenze Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 [7) BauGB) Flurgrenze Flurstücksgrenze mit Grenzstein Erhaltung van Bäumen (§9 (1) 25b BauGB) Höhenlage über NN z. B. 58,75 m Straßensinkkasten Erhaltung van Sträuchern (§9 (1) 25b BauGB) Straßenlaterne Anpflanzung von Sträuchern (§9 (1) 25a BauGB) 132 Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) WR 1 WE 0] 0,3 Æ S0: 30°-45° 133

Nutzungsschabl one